



Stadtrat am 19.01.2016		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/437/2016		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 05.01.2016		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	19.01.2016		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Einführung und Verpflichtung der Stadtverordneten Natalie Geist

I. Beschlussvorschlag:

entfällt

II. Rechtsgrundlage:

§ 67 Abs. 3 GO

III. Sachverhalt:

Der Stadtverordnete Hubertus Voss-Uhlenbrock ist durch seinen plötzlichen Tod mit Wirkung vom 10.12.2015 als Ratsmitglied ausgeschieden.

Die für ihn in der Reserveliste bezeichnete Ersatzbewerberin Frau Natalie Geist hat das Mandat mit Erklärung vom 05.01.2016 angenommen.

Frau Natalie Geist wird in der Sitzung vom Bürgermeister in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Allgemein wird zur Verpflichtung folgende Formel verwandt: „**Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.**“

Die Verpflichtung wird üblicherweise dadurch vollzogen, dass der/die Stadtverordnete durch Erheben von seinem/ihrer Platz ihr Einverständnis mit der ihm/ihr vom Bürgermeistervorgesprochenen Verpflichtungsformel bekundet. Die Zustimmung beinhaltet u. a. auch die Zustimmung zur Verschwiegenheits- und Treuepflicht nach den §§ 30 und 32 der Gemeindeordnung.

Einführung und Verpflichtung haben keine konstitutive Bedeutung, d.h. die Mitgliedschaft im Stadtrat entsteht vielmehr durch die Annahme des Mandates nach § 36 Absatz 1 KWahlG.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

